# Versicherungs-Maklervertrag

zwischen

- nachstehend auch "Auftraggeber" genannt -



### Taubenrain 29 🖾 86485 Biberbach OT Affaltern

- nachstehend "Versicherungsmakler" genannt -

#### Abschnitt I – Maklerauftrag –

Der Versicherungsmakler ist beauftragt, die auf Seite 2 aufgeführten Versicherungsverträge des Auftraggebers zu betreuen und zu verwalten sowie nach Abstimmung mit dem Auftraggeber neue Versicherungsverträge zu vermitteln.

Alle über den Versicherungsmakler abgeschlossenen Versicherungsverträge sind automatisch Gegenstand dieses Vertrages. Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen.

Der Versicherungsmakler führt grundsätzlich alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit den Versicherern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Korrespondenz über den Versicherungsmakler zu führen. Bei anfallenden Schäden zu Versicherungsverträgen, die mit diesem Auftrag verbunden sind, ist es die Aufgabe des Versicherungsmaklers in Wahrung der Interessen des Auftraggebers bei der Schadenabwicklung zur Verfügung zu stehen.

Direktversicherer oder Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsmakler keine Vergütung gewähren, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass hierfür eine besondere Vergütung vereinbart worden ist.

Neben der Prämienzahlung entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten. Die Courtage für die vermittelten und betreuten Versicherungsverträge ist Bestandteil der Versicherungsprämie und wird dem Versicherungsmakler von den Versicherern vergütet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Versicherungsmakler die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen der Risikoverhältnisse unverzüglich dem Versicherungsmakler mitzuteilen.

Ansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von drei Jahren, nachdem der Auftraggeber von einem Pflichtverstoß des Versicherungsmaklers Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklervertrages. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist in jedem Falle begrenzt auf einen Betrag in Höhe von EUR 500.000, wobei der Auftraggeber im Einzelfall auf seine Kosten eine höhere Haftungsbegrenzung z. B. über eine bestehende Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung fordern kann. Dieser Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist jederzeit kündbar.

Der Auftraggeber willigt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen Versicherungsmakler ein. Die auf Seite 2 enthaltene Datenschutzklausel und Vertragsaufstellung ist Bestandteil dieses Maklervertrages.

#### Abschnitt II – Maklervollmacht –

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler, ihn gegenüber den Versicherern zu vertreten, insbesondere Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Kündigungen zu bestehenden Versicherungsverträgen auszusprechen.

Weiterhin ist der Versicherungsmakler berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgabe Untervollmachten an Makler/Maklerpools/Dienstleister zu erteilen und alle zur Vertragsführung notwendigen Daten weiterzugeben.

Datum	
Unterschrift des Versicherungsmaklers	Unterschrift des Auftraggebers
	Unterschrift des Auftraggebers

## Abschnitt III - Datenschutzklausel und Vertragsaufstellung -

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler ausgesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Versicherungsmakler an den Versicherungsnehmer zu richten.

# Vertragsaufstellung / Konkretisierung des Vertragsgegenstandes

Der Maklervertr	ag bezieht sich auf:		Alle betrieblichen Versicherungen	
	Die nachstehend angekreuzten Versicherungsverträge:			
_ _ _ _	Lebensversicherung(en) Krankenversicherung(en) Berufsunfähigkeitsabsicherung(en) Hausratversicherung(en) Kfz-Versicherung(en) Technische Versicherung(en)	00000	Rentenversicherung(en) Unfallversicherung(en) Haftpflichtversicherung(en) Gebäudeversicherung(en) Rechtsschutzversicherung(en) Transportversicherung(en)	
	Sonstige Versicherung(en):	_		
mit folgenden E	inschränkungen:	_		
	I – Einwilligung zur Kontakte ich als Auftraggeber in folgende Kontak			
		0	per Telefon per Telefax per E-Mail	
Datum				
Unterschrift des	Versicherungsmaklers		Unterschrift des Auftraggebers	
			Unterschrift des Auftraggebers	